

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht und Alexander Bertram (AfD)

vom 7. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2024)

zum Thema:

**Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin – Nachfragen zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/18586**

und **Antwort** vom 23. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht und  
Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. S19/20560

vom 7. Oktober 2024

über Die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin – Nachfragen zur  
schriftlichen Anfrage Drucksache 19/18586

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten – Hauptvertrauensperson (HVP) – berücksichtigt die Belange schwerbehinderter Beschäftigten und vertritt die Interessen aller Beschäftigten in den rund 117 Dienststellen Berlins. Der schriftlichen Anfrage, Drucksache 19/18586 der AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin ist zu entnehmen, dass der Bedarf an Stellen bei der HVP weitgehend gedeckt wurde, die finanziellen Mittel für Fortbildungen nur allgemein verfügbar sind; sie müssen bei Bedarf aus allgemeinen Fortbildungstiteln gedeckt werden.

1. Bezogen auf die personelle Ausstattung wurde für den Doppelhaushalt 2024/2025 eine zusätzliche Stelle beantragt, die jedoch nicht berücksichtigt wurde. Wie begründet der Senat die Ablehnung dieser zusätzlichen Stelle, obwohl der Arbeitsaufwand gestiegen ist? Gibt es Pläne, den Antrag auf eine zusätzliche Stelle für die Geschäftsstelle in Zukunft zu berücksichtigen?

Zu 1.: Der Anstieg des Arbeitsaufwands der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten – Hauptvertrauensperson (HVP) – wurde bereits mit der Gewährung einer dritten Freistellung (nunmehr 3 Vollzeitäquivalente [VZÄ]) berücksichtigt. Ob diese dritte Freistellung in Gänze notwendig ist, ist noch durch die HVP nachzuweisen (siehe Antwort zu 2.). Aktuell liegen dem Senat keine Nachweise dafür vor, dass die aktuelle Anzahl der freigestellten Mitglieder und Bürokräfte für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der HVP nicht ausreicht.

2. Trotz einiger Fortschritte bei der personellen Ausstattung der HVP bleibt es auch Sicht der Fragesteller unklar, ob die aktuellen personellen und finanziellen Ressourcen der HVP ausreichend sind, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Ist die aktuelle Struktur der HVP ausreichend, um eine optimale Vertretung schwerbehinderter Beschäftigter in Berlin zu gewährleisten?  
Inwiefern gibt es Pläne im Senat, die Arbeitsbewertung und Entlohnung der HVP-Mitarbeiter zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den gestiegenen Anforderungen gerecht wird? Plant der Senat, eine Evaluierung der aktuellen Ressourcenverteilung der HVP durchzuführen, um ggf. erforderliche Verbesserungen vorzunehmen?

Zu 2.: Im April 2023 wurde der HVP mitgeteilt, dass die Senatsverwaltung für Finanzen die Bezirksbürgermeisterin des Bezirksamts Mitte von Berlin gebeten hat, dem Antrag der HVP auf Freistellung ihres zweiten Stellvertreters (Dienstkraft des Bezirksamts Mitte) zu entsprechen. In diesem Schreiben wurden die freigestellten Mitglieder der HVP auch gebeten, die von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten und den dafür aufgebrauchten Zeitaufwand für mindestens drei Monate ihrer laufenden Amtszeit zu dokumentieren. Nur so kann der personelle Bedarf der HVP rechtssicher ermittelt werden und hieraus ggf. resultierender Änderungsbedarf festgestellt werden. Das Ergebnis der Evaluation soll im zweiten Quartal des Jahres 2025 vorliegen.

Hinsichtlich der finanziellen Ressourcen sind im Haushaltsplan keine gesonderten Mittel für die HVP ausgewiesen. Fragen der Kostenübernahme orientieren sich daher nicht nach begrenzten finanziellen Ressourcen, sondern ausschließlich nach der für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der HVP bestehenden Erforderlichkeit (§ 180 Abs. 7 i. V. m. § 179 Abs. 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. §§ 58, § 40 Personalvertretungsgesetz Berlin).

Mit Rückblick auf die vorangegangene Amtsperiode und dem Vergleich der jeweils vorliegenden Ressourcen ist es der HVP aus Sicht des Senats möglich, ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß, gewissenhaft und pflichtgetreu wahrzunehmen. Zu bedenken ist bei dieser Thematik stets, dass die HVP auch die Interessen des Landes Berlin zu berücksichtigen hat.<sup>1</sup>

Beförderungen bzw. Höhergruppierungen der freigestellten Mitglieder der HVP sind ausgeschlossen, da das Mandat der HVP ein Ehrenamt ist und eine Begünstigung wegen des Amtes nicht zulässig wäre (§ 180 Abs. 7 i. V. m. § 179 Abs. 1 und 2 SGB IX).

Beförderungen der Bürokräfte der HVP sind ebenfalls ausgeschlossen, da Bürokräfte im Sinne von § 179 Abs. 8 Satz 2 SGB IX vor allem einfache, in einem Büro anfallende Arbeiten, insbesondere die laufende Geschäftsführung bearbeiten, aber keinesfalls als Sachbearbeiter/innen oder anderes höherwertiges Personal betrachtet oder eingesetzt werden dürfen.<sup>2</sup> Insbesondere tarifrechtlich ist eine Höhergruppierung daher nicht möglich.

---

<sup>1</sup> vgl. Isenhardt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 179 SGB IX (Stand: 01.10.2023), Rn. 37.

<sup>2</sup> vgl. BVerwG 18. Juni 2013 - 6 PB 14/13 - Rn. 6 mwN.; BVerwG 21. März 1984 - 6 P 3/82 - Rn 15, juris; BayVerwGH 8. April 2008 - 18 P 07.1370 - Rn. 14.

3. Seit dem Jahr 2014 wurden keine spezifischen Mittel für Fortbildungen der HVP angemeldet, obwohl Fortbildungen offensichtlich notwendig sind, um die Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Von wem werden/müssen die Mittel wo angemeldet werden? Warum werden keine eigenen Haushaltsmittel für die Fortbildung der HVP bereitgestellt?

Zu 3.:

Fragen der Kostenübernahme orientieren sich ausschließlich an der für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der HVP bestehenden Erforderlichkeit (§ 180 Abs. 7 i. V. m. § 179 Abs. 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. §§ 58, § 40 Personalvertretungsgesetz Berlin). In den Erläuterungen zum Haushaltsansatz 1500/52501 für die Haushaltsjahre 2024/2025 sind Fortbildungen der Beschäftigtenvertretungen aufgeführt, die auch für Fortbildungsmaßnahmen der HVP zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 5. verwiesen.

4. Im Zeitraum 2020–2021 wurden pandemiebedingt nur wenige Fortbildungen besucht. Welche Maßnahmen plant der Senat, um sicherzustellen, dass diese Verzögerungen nicht zu Nachteilen für die Arbeit der HVP führen?  
Gibt es Pläne, den Fortbildungsaufwand nach der Pandemie wieder auf das Vor-Pandemie-Niveau zu heben oder zu steigern?  
Wie hat sich mittlerweile die Anzahl der Fortbildungen sowie der teilnehmenden Personen für das Jahr 2024 entwickelt (incl. der für 2024 noch geplanten Fortbildungen)?

Zu 4.: Das Ehrenamtsprinzip des § 180 Abs. 9 i. V. m. § 179 Abs. 1 SGB IX setzt die innere und äußere Unabhängigkeit der HVP voraus, weshalb sie ihr Amt weisungsfrei nach eigenem besten Wissen und Gewissen ausübt.<sup>3</sup> Die Senatsverwaltung für Finanzen als für die Hauptbeschäftigtenvertretungen zuständige Senatsverwaltung ist daher nicht dazu berechtigt, die Fortbildungen der HVP im selben Rahmen zu planen und zu organisieren, wie sie es für das eigene Personal im Rahmen der Personalentwicklung leistet.

Die HVP wählt eigenverantwortlich Fortbildungen aus. Aufgabe der Senatsverwaltung für Finanzen ist es, zu prüfen, ob die jeweilige Fortbildung Kenntnisse vermittelt, die unmittelbar für die sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung der HVP erforderlich sind und ob die HVP den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum insbesondere in Hinblick auf die Angemessenheit der Fortbildung eingehalten hat.<sup>4</sup> Seitens des Senats besteht daher kein Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit.

Hinsichtlich der von der HVP ausgewählten Fortbildungen für das Jahr 2024 ist auf die nachfolgende Tabelle zu verweisen. Der zweite Stellvertreter der HVP war für vier von fünf Fortbildungen vorgesehen; die Hauptvertrauensperson und der erste Stellvertreter für jeweils eine.

Nr.	Teilnehmende	(voraussichtliche) Kosten	Status
1	1	2.677,79 EUR	Abgelehnt*
2	1	2.688,79 EUR	Abgelehnt

<sup>3</sup> vgl. BAG, Urteil vom 21. Februar 2013 – 8 AZR 180/12 –, BAGE 144, 275-289, Rn. 50.

<sup>4</sup> vgl. LArbG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. September 2020 – 24 TaBV 817/19, Rn. 30 f.

3	1	2.840,96 EUR	Abgesagt und für 2025 erneut beantragt und zugestimmt
4	2	307,02 EUR	Stattgefunden
5	1	710,00 EUR	Abgesagt

\* Die Senatsverwaltung für Finanzen organisiert derzeit eine alternative Fortbildung, die tatsächlich auf die Aufgaben der HVP zugeschnitten sein soll und mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung stehen wird.

5. Nach Angaben des Senats enthält der Haushalt keine konkreten Ansätze für die HVP, die erforderlichen Ausgaben werden aus allgemeinen Ansätzen finanziert. Ist diese unspezifische Mittelbereitstellung nach Auffassung des Senats ausreichend, um die Bedürfnisse der HVP zu decken? Bitte um Erläuterungen. Inwiefern wäre es sinnvoller, spezifische Haushaltsansätze für die HVP zu schaffen, um ihre Arbeit besser zu unterstützen und auch Transparenz in der Mittelverwendung zu gewährleisten? Wird der Senat zukünftig spezifische Fortbildungsmittel für die HVP in den Doppelhaushalt aufnehmen, um die eigenständige Weiterbildung zu unterstützen? Bitte um begründete Antwort.

Zu 5.: Dem Senat ist kein Fall bekannt, in dem der HVP ein Kosten verursachender Bedarf mangels vorliegender Haushaltsmittel verweigert wurde. Der aktuelle, in der Frage geschilderte Zustand kommt der HVP zu Gute. Die Senatsverwaltung für Finanzen ist grundsätzlich berechtigt, die HVP vor Beginn des nächsten Haushaltsjahrs zur Mitteilung ihres Bedarfs aufzufordern. So wie Personalvertretungen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Berlin zur aktiven Mitwirkung verpflichtet sind<sup>5</sup>, ist es auch die HVP im Rahmen der noch verbindlicheren engen Zusammenarbeit nach § 182 Abs. 1 SGB IX. Dies würde die HVP verpflichten, ihre Fortbildungssituation und ihren Geschäftsbedarf im Voraus zu planen und bei Abweichungen zusätzliche Begründungen zu liefern, so wie dies haushaltsrechtlich bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben vorgesehen ist. Der Senat erwägt, diesen Aspekt der Planungssicherheit stärker zu fokussieren.

Jedoch ist das bisher angewandte Verfahren sach- und interessengerecht, transparent und wirtschaftlich sinnvoll, daher besteht derzeit keine Notwendigkeit, es zukünftig anders auszurichten.

6. Bezogen auf die Beförderungssituation gab es seit 2019 lediglich eine Höhergruppierung innerhalb der Geschäftsstelle; weitere Beförderungen oder Höhergruppierungen der freigestellten Mitglieder sind laut Antwort des Senats (s. Antwort auf Frage 8 ) ausgeschlossen. Ist die derzeitige Entlohnung und Stellenbewertung ausreichend, um den Arbeitsaufwand der Beschäftigten der HVP gerecht zu entlohnen?

Zu 6.: Das Amt der HVP ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Gesetzlich nicht erforderliche Zahlungen würden eine rechtswidrige Begünstigung darstellen. Hinsichtlich der Bürokräfte

<sup>5</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Februar 2003 – 6 P 10/02, Rn. 30.

wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen.

Berlin, den 23. Oktober 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen